



# **Wahl- und Geschäftsordnung (WGO)**

## **der Kolpingjugend im Diözesanverband Regensburg**

Nach Beschluss der Diözesankonferenz am 18. September 2022

Letzte Änderung am 05. Mai 2024 in der Diözesankonferenz

## Inhaltsverzeichnis

<b>I. Selbstverständnis</b> .....	3
§ 1 Grundlagen.....	3
<b>II. Gremien</b> .....	4
§ 2 Diözesankonferenz .....	4
§ 3 Diözesanleitung.....	7
§ 4 Arbeitskreise und Arbeitsgruppen .....	9
<b>III. Geschäft der Diözesankonferenz</b> .....	10
§ 5 Anträge .....	10
§ 6 Art der Abstimmung über Anträge .....	10
§ 7 Redeliste.....	10
§ 8 Anträge zur Geschäftsordnung .....	11
§ 9 Aussprechen des Vertrauens, Entzug des Vertrauens .....	11
§ 10 Wahlausschuss.....	12
§ 11 Einreichung von Wahlvorschlägen .....	12
§ 12 Wahlrecht und Wählbarkeit .....	13
§ 13 Wahl der Diözesanleitung .....	13
§ 14 Wahl der Delegierten für die Bundes- sowie Landeskongress der Kolpingjugend .....	14
§ 15 Tagesordnung.....	14
§ 16 Protokoll der Diözesankonferenz der Kolpingjugend.....	14
<b>IV. Schlussbestimmungen</b> .....	15
§ 17 Geltungsbereich .....	15
§ 18 Beschluss, Genehmigung und Inkrafttreten .....	15

### Anmerkung

Die Auszüge aus der Satzung des Kolpingwerkes DV Regensburg sind kein Bestandteil dieser Wahl- und Geschäftsordnung. Es sind Auszüge aus der am 02. April 2022 von der Diözesanversammlung des Kolpingwerkes DV Regensburg beschlossenen Satzung.

# I. Selbstverständnis

## § 1 Grundlagen

*Auszug aus der Satzung des Kolpingwerkes DV Regensburg*

### § 11 Verbandliche Zugehörigkeit und Einbindung

- (1) Die Mitglieder des Kolpingwerkes Deutschland im Bereich des Kolpingwerkes Diözesanverband Regensburg bis zur Vollendung des 30. Lebensjahres bilden die Kolpingjugend im Diözesanverband Regensburg.
- (2) Die Kolpingjugend im Kolpingwerk Diözesanverband Regensburg regelt ihre Angelegenheiten eigenständig im Rahmen der programmatischen Grundlagen und Beschlüsse des Verbandes. Sie trägt Verantwortung für die Ausgestaltung ihrer Arbeit im Kolpingwerk Diözesanverband Regensburg.
- (3) Die Kolpingjugend ist eingebunden in die gemeinschaftliche und generationen-übergreifende Arbeit der Kolpingsfamilien und des Kolpingwerkes. Sie trägt Mitverantwortung sowohl für die Kolpingsfamilien, die Bezirksverbände wie auch für das Kolpingwerk Diözesanverband Regensburg.
- (4) Die Kolpingjugend ist Mitgliedsverband des Bundes der Deutschen Katholischen Jugend (BDKJ) in der Diözese Regensburg

- (1) Die Kolpingjugend im Kolpingwerk DV Regensburg – kurz „Kolpingjugend“ – ist eine Gemeinschaft junger Menschen, welche sich den Zielen Adolph Kolpings verpflichtet fühlt. Sie besteht aus Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen, die Mitglied des Kolpingwerkes DV Regensburg sind und das 30. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.
- (2) Die Arbeit der Kolpingjugend geschieht in altersspezifischer und zielgruppenorientierter Ausrichtung, welche in die gemeinschaftliche und generationen-übergreifende Arbeit des Kolpingwerkes eingebunden ist. Innerhalb dieses Rahmens organisieren sich die Mitglieder der Kolpingjugend als katholischer Jugendverband in demokratischer Weise selbst. Dies geschieht sowohl in den einzelnen Gruppen vor Ort als auch in Form von Projekten und anderen offenen Aktionsformen, die auch überregional angelegt sein können.
- (3) Die Mitglieder der Kolpingjugend sind Menschen, die sich mit den christlichen Werten identifizieren. Sie beteiligen sich aktiv in Gesellschaft, Politik, Kirche, Arbeitswelt und Freizeit und befähigen auch andere dazu. Fundament des Handelns der Kolpingjugend sind das Wirken Adolph Kolpings, die Prinzipien der katholischen Soziallehre und der christlichen Gesellschaftslehre (Personalität, Solidarität, Subsidiarität und das Prinzip des Gemeinwohls) und der Nachhaltigkeit.

- (4) Die Kolpingjugend will als verbandlich organisierte Gemeinschaft in einer Weise, die die/den Einzelne/n zur Eigenverantwortung und Mündigkeit befähigt, zur persönlichen Entfaltung, Reifung und Orientierung in einer modernen Welt beitragen. Sie leistet ihren Anteil zu der ständig geforderten Erneuerung von Staat und Gesellschaft einerseits und Kirche andererseits.
- (5) Die Kolpingjugend setzt sich für die Verbreitung des Glaubens und für die Umsetzung des Evangeliums in Staat und Gesellschaft ein; sie tut dies aus einer tiefen Verwurzelung im christlichen Glauben heraus.
- (6) Die Kolpingjugend ist Teil des Kolpingwerks, arbeitet im Kolpingwerk mit den anderen Generationen partnerschaftlich zusammen und nimmt so teil an der Verwirklichung der gemeinsamen Zielsetzung des Verbandes. Sie regelt ihre Angelegenheiten eigenständig in Verantwortung vor dem Gesamtverband.

## II. Gremien

### § 2 Diözesankonferenz

*Auszug aus der Satzung des Kolpingwerkes DV Regensburg*

#### § 12 Diözesankonferenz der Kolpingjugend

- (1) Die Diözesankonferenz der Kolpingjugend ist das oberste beschlussfassende Gremium der Kolpingjugend.
- (2) Der Diözesankonferenz gehören an
  - a) mit Sitz und Stimme:
    1. die stimmberechtigten Mitglieder der Diözesanleitung der Kolpingjugend,
    2. je 4 Delegierte der Kolpingjugend einer Kolpingsfamilie,
    3. je 4 Delegierte der Kolpingjugend eines Bezirksverbandes,
    4. 1 Vertreter der Einzelmitglieder der Kolpingjugend des Diözesanverbandes Regensburg,
    5. die Mitglieder des Diözesanpräsidiums,
  - b) einzuladen sind
    1. die Bundesleitung sowie Landesleitung der Kolpingjugend,
    2. die Vertreterin bzw. der Vertreter des BDKJ im Diözesanverband Regensburg,
    3. die Mitglieder des Diözesanvorstands.
- (3) Die Delegierten der Kolpingjugend werden durch die Leitung der Kolpingjugend auf der jeweiligen Ebene durch Beschluss bestimmt.

- (4) Die ordentliche Diözesankonferenz tagt mindestens 1 x jährlich. Die Einladung mit Tagesordnung ergeht mindestens 4 Wochen vor dem Termin durch die Diözesanleitung. Jede ordnungsgemäß eingeladene Diözesankonferenz ist beschlussfähig. Die Diözesankonferenz gibt sich eine Wahl- und Geschäftsordnung, die der Zustimmung des Diözesanvorstands bedarf.
- (5) Eine außerordentliche Diözesankonferenz ist auf Antrag in Textform von mindestens 1/3 aller unter Absatz 2 a) genannten Mitglieder einzuberufen. Als Stichtag für die Berechnung gilt der 31. Dezember eines Jahres. Darüber hinaus kann die Diözesanleitung eine außerordentliche Diözesankonferenz einberufen.
- (6) Zu den Aufgaben der Diözesankonferenz gehören insbesondere
  - a) Wahl der 2 Diözesanleiterinnen, 2 Diözesanleiter und 2 Diözesanleiter/innen und der/die geistliche Leiter/in der Kolpingjugend,
  - b) Beratung und Beschlussfassung über die inhaltlichen Schwerpunkte der Arbeit der Kolpingjugend im Kolpingwerk Diözesanverband Regensburg,
  - c) Verabschiedung von grundsätzlichen Aussagen und aktuellen Stellungnahmen der Kolpingjugend im Kolpingwerk Diözesanverband Regensburg,
  - d) Verabschiedung einer Wahl- und Geschäftsordnung für die Kolpingjugend im Diözesanverband Regensburg,
  - e) Wahl der Delegierten für die Bundeskonferenz der Kolpingjugend gemäß § 14 der Satzung des Kolpingwerkes Deutschland,
  - f) Wahl der Delegierten für die Landeskonferenz der Kolpingjugend gemäß der Satzung des Kolpingwerkes Landesverband Bayern,
  - g) Entgegennahme des Tätigkeits-/Rechenschaftsberichts der Diözesanleitung der Kolpingjugend,
  - h) Gründung und Auflösung von diözesanen Arbeitskreisen.

- (1) Über die in der Satzung des Kolpingwerkes DV Regensburg festgelegten Aufgaben hinaus hat die Diözesankonferenz folgende Aufgaben:
  - a) Einsetzung eines Wahlausschusses
  - b) Entlastung der Diözesanleitung der Kolpingjugend
  - c) Aussprechen oder Entzug des Vertrauens gegenüber der Diözesanleitung der Kolpingjugend
- (2) Die Diözesankonferenz der Kolpingjugend tagt in der Regel in Präsenz. Die Diözesankonferenz kann auch auf dem Weg der elektronischen Kommunikation (z. B. per Videokonferenz oder über andere, vergleichbare Medien) oder in einer gemischten Versammlung aus Anwesenden und Videokonferenz/anderen Medien durchgeführt werden. Ob die Diözesankonferenz in einer Sitzung oder auf dem Weg der elektronischen Kommunikation oder in einer gemischten Versammlung aus Anwesenden und Videokonferenz/anderen Medien durchgeführt wird, entscheidet die Diözesanleitung der Kolpingjugend. Für die

Diözesankonferenz in elektronischer Kommunikation oder als gemischte Versammlung gelten die Regelungen dieser Wahl- und Geschäftsordnung, soweit anwendbar, entsprechend.

- (3) Die Leitung der Diözesankonferenz der Kolpingjugend obliegt der Diözesanleitung der Kolpingjugend und kann im Einzelfall delegiert werden.
- (4) Die Einladung zur Diözesankonferenz der Kolpingjugend erfolgt in Textform unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung mindestens vier Wochen vorher durch ein Anschreiben an:
  - a) die Diözesanleitung der Kolpingjugend,
  - b) den/die Jugendbildungsreferenten/innen,
  - c) die Leitung der Kolpingjugend in den jeweiligen Kolpingsfamilien (soweit gemeldet)
  - d) die Vorsitzenden der Kolpingsfamilien zur Weiterleitung an den/die Jugendbeauftragte/n
  - e) die Bezirksjugendleiter/innen (soweit gemeldet)
  - f) den/die Diözesanvorsitzende/n des Kolpingwerkes DV Regensburg
- (5) Die Diözesanleitung muss eine außerordentliche Diözesankonferenz einberufen, wenn die Jugendleitungen von mindestens vier Bezirken oder zehn Kolpingsfamilien dies schriftlich unter Angabe von Gründen fordern. Eine nach § 12 (5) Diözesansatzung ordnungsgemäß beantragte außerordentliche Diözesankonferenz der Kolpingjugend muss möglichst bald, spätestens innerhalb von acht Wochen, einberufen werden. Die Einladungsfrist beträgt hier zwei Wochen.
- (6) Die Einzelmitglieder bestimmen ihre Delegierten selbst nach demokratischen Grundsätzen, die Bestimmung kann vor der Diözesankonferenz oder zu Beginn dieser stattfinden. Die Organisation der Bestimmung übernimmt die Diözesanleitung.
- (7) Die Diözesanleitung der Kolpingjugend kann darüber hinaus Gäste einladen. Sie kann ihnen Redezeit einräumen, sofern dies nicht durch einen Geschäftsordnungsantrag abgelehnt wird.
- (8) Anwesende Beauftragte für die Jugendarbeit in den Kolpingsfamilien haben beratende Funktion.
- (9) Für die Mehrheitsfindung bei Wahlen und Anträgen ist als Grundlage die Zahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder der Diözesankonferenz ausschlaggebend.
- (10) Stimmberechtigt sind für die Diözesankonferenz der Kolpingjugend die in der Satzung des Kolpingwerkes DV Regensburg genannten Mitglieder. Die Stimmberechtigung setzt die Vollendung des vierzehnten Lebensjahres voraus.

## § 3 Diözesanleitung

*Auszug aus der Satzung des Kolpingwerkes DV Regensburg*

### § 13 Diözesanleitung der Kolpingjugend

- (1) Die Diözesanleitung der Kolpingjugend nimmt die Interessen der Kolpingjugend im Kolpingwerk Diözesanverband Regensburg wahr.
- (2) Die Diözesanleitung der Kolpingjugend besteht aus bis zu 9 Mitgliedern, davon: mit Sitz und Stimme:
  - a) 2 Diözesanleiterinnen, 2 Diözesanleiter und 2 Diözesanleiter/innen,
  - b) der Diözesanpräses des Kolpingwerkes DV Regensburg,
  - c) der/die Geistliche Leiter/in der Kolpingjugend,
  - d) der/die Jugendreferent/in des Diözesanverbandes Regensburg.
- (3) Die Diözesankonferenz wählt für die Dauer von 2 Jahren die ehrenamtlichen Diözesanleiterinnen und Diözesanleiter sowie die/den geistliche/n Leiter/in der Kolpingjugend. Die Mitglieder der Diözesanleitung sollen nicht mehr als zweimal wiedergewählt werden.
- (4) Die Kandidatur der Geistlichen Leiterin/des Geistlichen Leiters der Kolpingjugend bedarf der vorherigen Zustimmung des Ortsordinarius von Regensburg.
- (5) Die Diözesanleitung der Kolpingjugend tagt mindestens 4 mal jährlich. Die Einladung mit Tagesordnung ergeht mindestens eine Woche vor dem Termin durch ein Mitglied der Diözesanjugendleitung. Jede ordnungsgemäß eingeladene Diözesanleitungssitzung ist beschlussfähig.
- (6) Zu den Aufgaben der Diözesanleitung gehören insbesondere die
  - a) strategische Leitung der Kolpingjugend im Kolpingwerk Diözesanverband Regensburg,
  - b) Umsetzung der Beschlüsse der Diözesankonferenz,
  - c) innerverbandliche Vertretung der Kolpingjugend im Kolpingwerk Diözesanverband Regensburg,
  - d) Mitwirkung im BDKJ in der Diözese Regensburg,
  - e) Unterstützung der Kolpingjugend in den Kolpingsfamilien und den Bezirksverbänden.

- (1) Die Diözesanleitung ist das Leitungsorgan der Kolpingjugend im DV Regensburg. Sie vertritt die Kolpingjugend nach innen und außen. Sie ist der Diözesankonferenz verantwortlich und rechenschaftspflichtig.
- (2) Über die in der Satzung des Kolpingwerkes DV Regensburg festgelegten Aufgaben hinaus hat die Diözesanleitung folgende Aufgaben:

- a) Vertretung der Kolpingjugend und Mitarbeit in den entsprechenden Gremien, Fachausschüssen, Ausschüssen, Foren, Arbeitskreisen, Arbeits- und Projektgruppen (u. ä.) des Kolpingwerkes, insbesondere
    - 1. im Diözesanvorstand,
    - 2. im Diözesanpräsidium, dem ein/e Diözesanleiter/in mit Sitz und Stimme angehört,
    - 3. im Kolpingwerk Diözesanverband Regensburg e.V.
    - 4. im Kolping-Erwachsenenbildungswerk Regensburg e.V.
    - 5. auf Landes- und Bundesebene.
  - b) Vorlage eines Tätigkeits- und Finanzberichtes vor der Diözesankonferenz der Kolpingjugend und vor der Diözesanversammlung des Kolpingwerkes DV Regensburg,
  - c) Fachaufsicht über die Arbeit der Jugendbildungsreferenten/innen; die Fachaufsicht wird vom Präsidium auf die Diözesanleitung der Kolpingjugend delegiert. Für die Fachaufsicht bestimmt die Diözesanleitung der Kolpingjugend aus ihrem Kreis zwei Personen. Der/die Jugendbildungsreferenten/in dürfen nicht für Fachaufsicht bestimmt werden. Die Fachaufsicht dürfen dabei nur diejenigen Mitglieder der Diözesanleitung der Kolpingjugend ausüben, die sich zur Teilnahme an einer Schulung im Sinne des von der Konferenz der Mitgliedsverbände des BDKJ Regensburg am 27. September 1996 in Windberg verabschiedeten Beschlusses verpflichten,
  - d) Einberufung und Leitung der Diözesankonferenz der Kolpingjugend,
  - e) Kontaktpflege zu den Ortsgruppen der Kolpingjugenden und der Bezirksjugendleitungen im Kolpingwerk DV Regensburg, zu anderen Diözesanleitungen der Kolpingjugend und zu den Diözesanleitungen anderer Verbände,
  - f) Unterstützung beim Aufbau von Ortsgruppen und Bezirksjugendleitungen, soweit nicht vorhanden.
  - g) Organisation der innerverbandlichen Meinungs- und Willensbildung, sowie die Umsetzung der entsprechenden Positionen in der inner- und außerverbandlichen Arbeit.
- (3) Kennzeichen für die Diözesanleitung der Kolpingjugend ist die Ehrenamtlichkeit.
  - (4) Die Mitglieder der Diözesanleitung der Kolpingjugend erfüllen ihre Aufgaben in gegenseitiger Verantwortung und Transparenz.
  - (5) Bei Teilvakanz der gewählten Diözesanleiter/innen ist die Diözesanleitung der Kolpingjugend berechtigt, die offenen Stellen kommissarisch bis zur nächsten

Diözesankonferenz der Kolpingjugend zu besetzen. Die kommissarisch eingesetzten Leiter/innen übernehmen das Amt mit allen Rechten und Pflichten.

- (6) Bei Vollvakanz der gewählten Diözesanleiter/innen sind der Diözesanpräses und der/die Jugendbildungsreferent/in verpflichtet, umgehend eine außerordentliche Diözesankonferenz der Kolpingjugend einzuberufen.

## § 4 Arbeitskreise und Arbeitsgruppen

*Auszug aus der Satzung des Kolpingwerkes DV Regensburg*

### § 14 Diözesane Arbeitskreise und Arbeitsgruppen der Kolpingjugend

- (1) Die Arbeitskreise der Kolpingjugend im Kolpingwerk Diözesanverband Regensburg dienen der kontinuierlichen inhaltlichen Bearbeitung verbandlicher Ziele und Aufgaben der Kolpingjugend. Über Anzahl und Aufgabenstellung der Arbeitskreise entscheidet die Diözesankonferenz der Kolpingjugend.
- (2) Die Mitglieder werden durch die Diözesanleitung der Kolpingjugend berufen.
- (3) Die Schwerpunkte der Arbeitskreise der Kolpingjugend richten sich insbesondere nach den Leitsätzen der Kolpingjugend, den im Programm/Leitbild festgelegten Handlungsfeldern sowie den Vorgaben der Diözesankonferenz und der Diözesanleitung der Kolpingjugend.
- (4) Zur inhaltlichen Aufbereitung und Begleitung aktueller Themen und Aufgabenschwerpunkte kann die Diözesanleitung der Kolpingjugend zudem befristet Arbeitsgruppen einsetzen.

- (1) Die Leitung eines Arbeitskreises übernimmt grundsätzlich ein Mitglied der Diözesanleitung. Im Einzelfall kann diese delegiert werden.
- (2) Mit der Einrichtung werden Aufgaben und Ziele eines Arbeitskreises beschlossen. Änderungen daran bedürfen ebenso eines Beschlusses der Diözesankonferenz. Die Diözesanleitung erteilt den Arbeitskreisen ergänzende und konkretisierte Aufträge. Die Veröffentlichung von Beratungsergebnissen eines Arbeitskreises bedarf der Zustimmung der Diözesanleitung.
- (3) Mit der Einrichtung wird beschlossen, ob ein Arbeitskreis dauerhaft oder zeitlich befristet bestehen soll. Bei zeitlich befristeten Arbeitskreisen ist mit Einrichtung festzulegen, wann die Diözesankonferenz das Ende der Tätigkeit prüfen oder beschließen soll. Eine Verlängerung bedarf eines Beschlusses der Diözesankonferenz.

## III. Geschäft der Diözesankonferenz

### § 5 Anträge

- (1) Anträge können alle stimmberechtigten Mitglieder der Diözesankonferenz der Kolpingjugend stellen.
- (2) Anträge an die Diözesankonferenz der Kolpingjugend müssen mindestens zehn Tage vor Beginn der Konferenz bei der Diözesanleitung eingereicht werden.
- (3) Initiativanträge bedürfen der Textform und der Zustimmung von fünf stimmberechtigten Mitgliedern der Diözesankonferenz.
- (4) Anträge auf Entzug des Vertrauens bedürfen der Textform und der Zustimmung von zehn stimmberechtigten Mitgliedern der Diözesankonferenz.
- (5) Anträge auf Entlastung und auf Aussprache sowie die Vertrauensfrage sind formlose Anträge.

### § 6 Art der Abstimmung über Anträge

- (1) Die Diözesankonferenz der Kolpingjugend entscheidet mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
- (2) Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Enthaltungen werden nicht gewertet. Die Anzahl der Enthaltungen darf die Summen der Ja- und Nein- Stimmen nicht übersteigen. Sollte dies der Fall sein, ist der Abstimmungsvorgang ungültig.
- (3) Änderungen der Wahl- und Geschäftsordnung (WGO) bedürfen einer 2/3-Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Enthaltungen und ungültige Stimmen zählen wie Nein-Stimmen.
- (4) Der/die Antragsteller/in zur Sache hat vor der Abstimmung das Schlusswort.
- (5) Die Abstimmung erfolgt in der Regel durch Handzeichen, auf Antrag von mindestens einem/einer Teilnehmer/in geheim.
- (6) Liegen zu einem Beratungsgegenstand mehrere Anträge vor, ist zuerst über den weitestgehenden abzustimmen.
- (7) Findet die Diözesankonferenz der Kolpingjugend in Form der elektronischen Kommunikation oder einer gemischten Versammlung statt, dann kann die Stimmabgabe auch digital stattfinden. In diesem Fall muss ein einheitliches Verfahren zur Stimmabgabe genutzt werden.

### § 7 Redeliste

- (1) Bei Beratungen und Diskussionen ist eine Redeliste zu führen.
- (2) Antragstellern, Berichterstattern und Mitgliedern der Diözesanleitung muss auf Verlangen auch außerhalb der Reihenfolge das Wort erteilt werden.

## § 8 Anträge zur Geschäftsordnung

- (1) Durch Anträge zur Geschäftsordnung wird die Redeliste unterbrochen. Diese Anträge sind sofort zu behandeln.
- (2) Anträge zur Geschäftsordnung werden durch das Heben beider Arme sowie bei digitaler Durchführung der Diözesankonferenz oder beim Einsatz digitaler Abstimmungsverfahren durch einen digitalen Geschäftsordnungsantrag gestellt.
- (3) Anträge zur Geschäftsordnung dürfen sich nur mit dem Gang der Verhandlungen befassen. Dies sind Anträge auf:
  - a) Hinweis zur Geschäftsordnung,
  - b) Vertagung der Konferenz,
  - c) Vertagung des Verhandlungsgegenstandes,
  - d) Schluss der Redeliste,
  - e) Schluss der Debatte und sofortige Abstimmung,
  - f) Begrenzung der Redezeit,
  - g) Sitzungsunterbrechung,
  - h) Personaldebatte (immer unter Ausschluss der Öffentlichkeit),
  - i) Ausschluss bzw. Wiederherstellung der Öffentlichkeit,
  - j) Wiederholung der Auszählung der Stimmen,
  - k) geschlechtergetrennte Meinungsbildung und Beratung,
  - l) geschlechtergetrennte Redeliste,
  - m) geheime Abstimmung,
  - n) getrennte Wahlgänge,
  - o) Ablehnung von Gastbeiträgen.
- (4) Erhebt sich bei einem Antrag zur Geschäftsordnung keine Gegenrede, so gilt dieser als angenommen. Andernfalls ist nach Anhörung der Gegenrede sofort darüber abzustimmen. Bei (2) h), (2) m) und (2) n) ist keine Gegenrede möglich. Diese Anträge gelten sofort und ohne Abstimmung als angenommen.
- (5) Im Einzelfall kann von den Bestimmungen dieser Geschäftsordnung abgewichen werden, wenn mehr als 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder der Diözesankonferenz der Kolpingjugend dem zustimmen. Diese Möglichkeit der Abweichung besteht nicht für (2) h), (2) m) und (2) n).

## § 9 Aussprechen des Vertrauens, Entzug des Vertrauens

- (1) Die Diözesanleitung kann im Rahmen der Diözesankonferenz der Kolpingjugend die Vertrauensfrage stellen. Das setzt einen Antrag nach § 5 (5) voraus. Wird diese Frage von der Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder negativ beantwortet, gilt die Diözesanleitung als abgewählt. Wird die

Vertrauensfrage positiv beantwortet, bleibt die Diözesanleitung bis zum Ende der regulären Amtszeit im Amt.

- (2) Die Diözesankonferenz kann der Diözesanleitung das Vertrauen entziehen. Das setzt einen Antrag nach § 5 (4) voraus. Über diesen Antrag muss abgestimmt werden. Der Antrag auf Entzug des Vertrauens gilt als angenommen, wenn 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder mit Ja gestimmt haben. Wird der Diözesanleitung das Vertrauen entzogen, gilt sie als abgewählt. Wird der Antrag auf Entzug des Vertrauens abgelehnt, bleibt die Diözesanleitung bis zum regulären Ende der Amtszeit im Amt.
- (3) Wird die Vertrauensfrage negativ beantwortet oder der Diözesanleitung das Vertrauen entzogen, leiten der Diözesanpräses und der/die Jugendbildungsreferent/in die Kolpingjugend. Die Neuwahl findet in einer außerordentlichen Diözesankonferenz der Kolpingjugend statt.

## § 10 Wahlausschuss

- (1) Vor jeder Wahl ist ein Wahlausschuss zu bilden. Die Diözesankonferenz der Kolpingjugend benennt Kandidaten/innen für den Wahlausschuss, die per Akklamation in den Wahlausschuss gewählt werden können, sofern sich keine Gegenrede gegen das Akklamationsverfahren erhebt. Andernfalls muss eine geheime Wahl erfolgen. Wer für ein Amt kandidiert, kann nicht gleichzeitig Mitglied im Wahlausschuss sein.
- (2) Der Wahlausschuss bestimmt aus seiner Mitte die/den Vorsitzende/n.
- (3) Der/die Vorsitzende des Wahlausschusses übernimmt für die Dauer des Tagesordnungspunktes „Wahlen“ die Leitung der Konferenz.
- (4) Der Wahlausschuss entscheidet bei Unklarheiten über das weitere Vorgehen.

## § 11 Einreichung von Wahlvorschlägen

- (1) Die Wahlausschreibung erfolgt durch die Diözesanleitung. Sie koordiniert die Suche nach geeigneten Kandidaten.
- (2) Wahlvorschläge für die Ämter der Diözesanleiter/innen können von allen stimmberechtigten Mitgliedern der Diözesankonferenz der Kolpingjugend bis zehn Tage vor und während der Versammlung eingereicht werden.
- (3) Für jede Wahl muss vier Wochen vor Beginn der Diözesankonferenz eine Wahlausschreibung erfolgen.
- (4) Der Wahlausschuss hat im Rahmen des Tagesordnungspunktes „Wahlen“ während der Diözesankonferenz der Kolpingjugend die Aufgabe, eine Kandidatinnen- bzw. Kandidatenliste zu eröffnen. Diese Liste enthält die Namen der Personen, die vor Beginn der Diözesankonferenz vorgeschlagen wurden. Werden keine weiteren Vorschläge mehr vorgebracht, ist die Liste durch den Wahlausschuss zu schließen.

## § 12 Wahlrecht und Wählbarkeit

- (1) Wahlberechtigt sind alle stimmberechtigten Mitglieder der Diözesankonferenz der Kolpingjugend.
- (2) Wählbar (passives Wahlrecht) sind alle Mitglieder der Kolpingjugend ab dem vollendeten sechzehnten Lebensjahr.

## § 13 Wahl der Diözesanleitung

- (1) Die Amtszeit der Diözesanleiter/innen beträgt zwei Jahre und endet mit der Neuwahl.
- (2) Kommissarische Diözesanleiter/innen verwalten das Amt nur bis zur zeitlich nächstgelegenen Diözesankonferenz der Kolpingjugend.
- (3) Die Wahl ist geheim.
- (4) Jedes Amt wird einzeln aufgerufen und in einem eigenen Wahlgang gewählt.
- (5) Diözesanleiter/innen werden mit Mehrheit der gültigen Stimmen gewählt. Ungültige Stimmen und Enthaltungen werden wie nicht abgegebene Stimmen behandelt und fließen daher nicht in die Mehrheitsfindung ein.
  - a) Wenn für ein Amt nur ein/e Kandidat/in zur Verfügung steht, ist diese/r gewählt, wenn er/sie mehr Ja- als Nein-Stimmen auf sich vereinen kann. Die Anzahl der nicht abgegebenen Stimmen darf die Summe der Ja- und Nein-Stimmen nicht übersteigen. Sollte dies der Fall sein, wird der Wahlgang einmalig wiederholt. Ein weiterer Wahlgang ist nicht möglich; der/die Kandidat/in ist dann nicht gewählt.
  - b) Wenn für ein Amt mehrere Kandidat/innen zur Verfügung stehen, so ist die Person gewählt, die im ersten Wahlgang mehr als 50% der gültigen Stimmen auf sich vereinen kann. Erreicht kein/e Kandidat/in die erforderliche Mehrheit, findet ein zweiter Wahlgang nach gleicher Regelung statt. Die Anzahl der nicht abgegebenen Stimmen im ersten und zweiten Wahlgang darf die Summe der Ja- und Nein-Stimmen nicht übersteigen. Sollte dies der Fall sein, folgt der nächste Wahlgang. Im dritten Wahlgang ist der/die Kandidat/in gewählt, der/die die meisten gültigen Ja-Stimmen auf sich vereinen kann. Die Anzahl der nicht abgegebenen Stimmen darf die Summe der Ja- und Nein-Stimmen nicht übersteigen. Sollte dies der Fall sein, ist der Wahlgang ungültig. Bei Stimmgleichheit im dritten Wahlgang erfolgt eine Stichwahl zwischen den Bestplatzierten. Ein weiterer Wahlgang ist nicht zulässig, die Stelle bleibt vakant.
- (6) Vor jeder Neuwahl sind die bisherigen Amtsträger zu entlasten. Die Entlastung drückt eine Zustimmung zur geleisteten Arbeit und den Schwerpunkten der Tätigkeit während der Amtszeit aus.

- (7) Findet die Diözesankonferenz der Kolpingjugend in Form der elektronischen Kommunikation oder einer gemischten Versammlung statt, dann kann die Wahl auch digital stattfinden. In diesem Fall muss ein vereinsrechtliches Verfahren zur Stimmabgabe genutzt werden.
- (8) Bei der Wahl der Diözesanleitung ist auf eine paritätische Besetzung zu achten. Ist eine paritätische Besetzung nicht möglich, dann gilt das Prinzip: „zwei männliche, zwei weibliche und zwei neutrale Stellen“.

## § 14 Wahl der Delegierten für die Bundes- sowie Landeskonferenz der Kolpingjugend

- (1) Die Diözesankonferenz wählt für die Dauer von einem Jahr die Delegierten für Bundes- sowie Landeskonferenz auf eine Reserveliste.
- (2) Vorschlagberechtigt für die Kandidatur ist die Diözesanleitung; ist keine Diözesanleitung bestellt, ist jeder Wahlberechtigte der Diözesankonferenz vorschlagsberechtigt.
- (3) Mit 2/3-Mehrheit kann die Diözesankonferenz beschließen, die Wahl der Delegierten für die Bundes- sowie Landeskonferenz an die Diözesanleitung zu delegieren. In diesem Fall erfolgt die Wahl der Delegierten auf eine Reserveliste durch die Diözesanleitung. Der Beschluss zur Delegation der Wahl an die Diözesanleitung gilt jeweils nur für eine Wahlperiode; sie kann erneut beschlossen werden.

## § 15 Tagesordnung

- (1) Die Tagesordnung wird von der Diözesanleitung vorgelegt und bedarf der Bestätigung durch die Diözesankonferenz der Kolpingjugend.
- (2) Änderungen der Tagesordnung, d.h. Umstellungen bzw. Ergänzungen der Tagesordnung oder Absetzung bzw. Vertagung eines Tagesordnungspunktes können vor und während der Diözesankonferenz der Kolpingjugend von jedem stimmberechtigten Mitglied formlos beantragt werden. Über diesen Änderungsantrag muss abgestimmt werden.

## § 16 Protokoll der Diözesankonferenz der Kolpingjugend

- (1) Binnen zehn Wochen ist ein Protokoll über die Diözesankonferenz der Kolpingjugend zu erstellen und allen Bezirksjugendleitungen (bzw. den jeweils für die Jugendarbeit in den Bezirken Beauftragten), allen Teilnehmenden der Diözesankonferenz und dem Diözesanvorstand zuzuleiten. Der/die Protokollant/in wird von der Diözesanleitung berufen.
- (2) Das Protokoll gilt als genehmigt, wenn nicht innerhalb von sechs Wochen nach Zustellung bei der Diözesanleitung Einspruch in Textform erhoben wird. Es wird auf der Homepage der Kolpingjugend DV Regensburg veröffentlicht.

- (3) Gehen Änderungen ein, werden sie von der Diözesanleitung auf Richtigkeit geprüft und gegebenenfalls in das Protokoll aufgenommen.

## IV. Schlussbestimmungen

### § 17 Geltungsbereich

Diese WGO gilt für die Kolpingjugend DV Regensburg. Sie gilt für alle Gremien und Untergliederungen der Kolpingjugend, soweit sich diese keine eigene WGO gegeben haben.

### § 18 Beschluss, Genehmigung und Inkrafttreten

Die Wahl- und Geschäftsordnung (WGO) der Kolpingjugend im DV Regensburg wurde am 18. September 2022 in der Jugendbildungsstätte Windberg beschlossen. Mit Genehmigung der Diözesanvorstandschaft am 21. September 2022 tritt diese Wahl- und Geschäftsordnung in Kraft.

Änderung am 05. Mai 2024 in der Diözesankonferenz der Kolpingjugend, genehmigt durch den Diözesanvorstand in der Sitzung am 19. Februar 2024.